

Teil B - Text

A. Bebauung

Die nach § 3 Absatz 3 BauNVO möglichen Ausnahmen werden gemäß § 1 Absatz 4 BauNVO ausgeschlossen.

B. Festsetzungen für die Gestaltung der baulichen Anlagen

Alle Gebäude und Garagen sind rot zu verblenden. Die Wohngebäude erhalten Satteldächer 25° - 35° . Die Garagen erhalten waagerechte Dächer. Die Bedachung ist für die Wohngebäude aus Hartbedachung mit einem dunklen Farbton, für die Garagen aus Dachpappe auszuführen. An der Rückseite der Reihenhäuser können an den Grundstücksgrenzen Sichtwände errichtet werden, ca. 2,00 m hoch und 3,00 m lang.

Straßeneinfriedigungen sind auszuführen:

1. Vorgärten zur
Meiereistraße: Hochbord
2. Ahlmann-Allee: Die bestehende Hecke bleibt mit ca. 1,00 m Höhe erhalten bzw. ist zu ergänzen
3. Kaiserstraße: Hecke ca. 1,00 m Höhe

Einfriedigungen an der Grenze zum Nachbarn können aus 80 cm hohen Hecken oder Maschendraht an Pfosten hergestellt werden.